



Satzung

der Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V. in Erfstadt

Erfstadt, den 17. Oktober 2023



§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 1.12.1960 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet. Er erlangte Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lechenich Nr. VR 119 und führt den Namen „Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V.“, kurz: WSF. Er hat seinen Sitz in Erfstadt im Rhein-Erft-Kreis.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Rhein Erft, im Stadtsportverband der Stadt Erfstadt sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein, die dem Vereinszweck dienen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

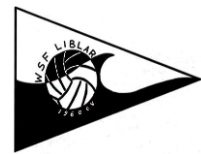
1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Wassersports sowie der sportlichen Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung der am Liblarer See in Eigenleistung erstellten Sportanlagen, Einrichtungen und der vorhandenen Sportgeräte; ferner durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
2. Die Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V. verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



3. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Als Mitglied führt der Verein:
 - a) **Mitglieder**
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, sie sind ordentliche Mitglieder. Zur Förderung der Familien werden Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, Kinder und Jugendliche im Beitrag vergünstigt. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
 - b) **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder können Freunde des Kanusports, auch juristische Personen werden, die diesen Sport nicht aktiv ausüben, aber gewillt sind, durch einen Jahresbeitrag, der den ordentlichen Mitgliederbeitrag übersteigt, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, den Kanusport und die zweckgerechte Gestaltung des Erholungsgebietes Liblarer See zu fördern. Die Höhe des individuellen Beitrages wird mit dem Vorstand vereinbart.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Jedes Mitglied kann dem Vorstand die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Beschließt der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft, so bietet der Vorstand sie dem/der zu Ehrenden an. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie zahlen jedoch keine Beiträge.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, also bis spätestens zum 15. November des Jahres, in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des WSFs zu erklären. Geht die Kündigung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein - respektive die Streichung aus der Mitgliederliste - kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn im Verhalten des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschluss- bzw. Streichungsgründe sind insbesondere:
 - a) Zahlungsrückstände, die trotz zweimaliger Mahnung im laufenden Kalenderjahr nicht bezahlt und nicht gestundet worden sind. Der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Der Anspruch des Vereins auf die Beiträge bleibt in jedem Falle unberührt.
 - b) Ausübung jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 - c) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstöße gegen die Satzung selbst. Wiederholte Verstöße gegen Interessen des Vereins, die Ordnungen oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsheim-Überlassungsvertrag.
 - d) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder geeignet ist, das harmonische Zusammenleben der Mitglieder innerhalb des Vereins zu beeinträchtigen.
 - e) Unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation.
 - f) Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
4. Über den Ausschluss berät und entscheidet der Vorstand nach Kenntnisnahme. Der Vorstand streicht Mitglieder, die gegen Punkt 3a) verstoßen von der Mitgliederliste.
5. Dem Mitglied, dessen Ausschluss wegen Verstoß gegen die Unterpunkte 3b.) – 3f.) beabsichtigt wird, ist vorher Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Vorstand das Mitglied von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe



der Gründe schriftlich zu unterrichten und es auf die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Frist von 4 Wochen ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

6. Der Ausschluss selbst ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls schriftlich durch den Vorstand bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten, insbesondere jeder Anspruch auf eine Beitragsrückzahlung und das Vermögen des Vereins. Boote des betroffenen Mitglieds sind unaufgefordert und unverzüglich abzuholen. Vereinsschlüssel und sonstiges Eigentum des Vereins sind unaufgefordert und umgehend zurückzugeben.

§ 7. Ordnungsmittel des Vereins

1. Unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses (§ 6, Abs. 3ff) ist der Vorstand berechtigt, bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Nichtbefolgen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen gegen das betroffene Mitglied:
 - a) eine Ermahnung / Verwarnung auszusprechen,
 - b) Ordnungsgelder laut Beitrags- und Gebührenordnung einzuziehen,
 - c) die Gästeordnung umzusetzen und ungebetene Gäste des Geländes zu verweisen,
 - d) einen schriftlichen Verweis auszusprechen,
 - e) ein zeitlich begrenztes Verbot für das Betreten des Vereinsgeländes und die Benutzung der Sportanlagen oder den Besuch von Vereinsveranstaltungen auszusprechen.

Die zuvor genannten Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden und mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

- f) Jede Ordnungsmaßnahme nach § 7 Abs. d) – e) ist dem betroffenen Mitglied (bei fristloser Aussprache im Nachhinein) auch schriftlich bekanntzugeben. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 8. Beiträge



1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Beiträge sind im Voraus zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder haben außerdem einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.
2. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Alle anderen Gebühren, Aufnahmegebühren, Spartengebühren, Säumnisgebühren oder Ordnungsgelder etc. regelt die Beitrags- und Gebührenordnung – sie wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Familienverhältnisse sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 9. Vereinsorgane

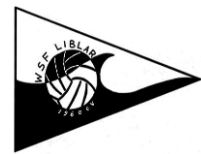
1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Mitarbeiter*innenkreis
 - c) der Vorstand

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte per E-Mail einzuladen. Mit der Absendung der Mail gilt die Einladung als ordnungsgemäß eingegangen. Auf schriftlichen Wunsch werden die Einladungen per Brief versendet.
4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.



5. Die Versammlung bestimmt eine*n Versammlungsleiter*in.
6. Wahlen werden von einem Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, geleitet.
7. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Punkte behandelt:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge oder geplante Umlagen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anträge aus dem Mitgliederkreis und dem Vorstand müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres in Textform zugestellt werden.
 - i) Verschiedenes
9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
10. Er muss eine solche einberufen auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/ der Versammlungsleiter*in und einem Vereinsmitglied unterzeichnet wird.



§ 11. Mitarbeiter*innenkreis

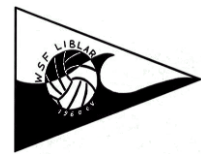
Der Mitarbeiter*innenkreis unterstützt den Vorstand. Er wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit benannt. Er kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Näheres regelt die Organisationsordnung.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht ausdrücklich andere Organe zuständig sind. Der Vorstand beschließt die Ordnungen.
2. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an Vereinsmitglieder oder andere Personen zu übertragen. Der/die Jugendleiter*in wird in die Vorstandsarbeit mit eingebunden.
5. Der Vorstand ist an die Bestimmungen der Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
7. Ehrenamtlich tätige Mitarbeitende und Vorstände haben einen Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nr. 26a EStG.

§ 13. Wahlen

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann auf einer Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Eine Nachwahl erfolgt dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die zwei Kassenprüfer*innen werden jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist nur für eine*n der Prüfenden zulässig. Geprüft wird ausschließlich die rechnerische



Richtigkeit der Buchungen. Sollte ein*e Kassenprüfer*in zum Zeitraum der Prüfung dauerhaft verhindert sein, kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Die Kassenprüfer*innen beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 14. Vertretung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Vorständen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung und bestimmen einen Vorstandssprecher. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten - vereinsintern gilt die Geschäftsordnung.

§ 15. Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Abteilungsleiter*in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter*in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese/r vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter*innen sind in die Vorstandsarbeit eingebunden.
3. Der Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 16. Jugendsport

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Alles andere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen, muss aber vom Vorstand bestätigt werden.
3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf nicht gegen die Satzung verstoßen.



4. WSF-Trainer*innen und WSF-Aufsichtspersonen sind berechtigt, Jugendliche, die sich unsportlich aufführen und in ihrem Auftreten zu wünschen übrig lassen, mit sofortiger Wirkung zu sperren und vom Wettkampf-Ort zu verweisen.

§ 17. Bezahlte Mitarbeit

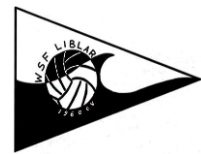
1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der zuständige Vorstand oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 18. Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 19. Datenschutz

1. Die Erhebung, das Speichern, die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden erfolgen durch den WSF nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.



2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 20. Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf diese Satzung und darin geregelten Rechtsverhältnisse ist Brühl.

§ 22. Satzungen

Die bisher gültige Satzung vom 13.2.1966, geändert am 30.1.1970, 2.2.1973, 23.1.1981, 21.1.1983, 16.1.1987, 15.1.1988, 15.1.1993, 31.1.2000, 25.2.2002, 25.2.2008, 23.3.2009, 15.3.2010, 17.3.2017, 28.2.2020, 25.3.2022, 22.03.2023 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.10.2023 geändert.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfstadt, den 17. Oktober 2023

Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V.



S. Schäfer

Silke Schäfer
Vorstand Geschäftsstelle

Dr. Christoph Ronnewinkel

Dr. Christoph Ronnewinkel
Vorstand Finanzen